

STATUTEN DES LBFV



I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Liechtensteiner Bodybuilding und Fitness Verband (LBFV) besteht ein Verein nach Art. 246ff. des PGR mit Sitz in 9494 Schaan.

Art. 2 Vereinszweck

Der Verband verfolgt folgende Zwecke und Ziele:

- Der LBFV setzt sich für das Ansehen und die Verbreitung des Bodybuilding- und Fitnesssportes in der Gesellschaft ein
- Er unterstützt national wie auch international seine Athleten
- Er organisiert Meisterschaften und Veranstaltungen
- Wahrnehmung der Verbandsinteressen gegenüber Behörden

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aufnahme

Mitglied des Verbands kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitglieder können wie folgt unterteilt werden:

- Aktivmitglieder
 - * Einzelpersonen
 - * Vorstandsmitglieder
 - * Fitness-Center
 - * Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des LBFV unterstehen den Statuten und den Reglementen des LBFV.

Art. 4 Austritt

Der Austritt kann nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Jahres durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt werden. Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Art. 5 Lizenz

Die Teilnahme an Wettkämpfen des LBFV erfordert eine gültige LBFV Lizenz.

Ohne vorbestehende Mitgliedschaft im LBFV gilt die Anmeldung zur Erteilung einer Lizenz zugleich als Gesuch um Aufnahme in den LBFV als aktives Mitglied. Mit Erteilung der Lizenz wird der Antragsteller ohne vorbestehende Mitgliedschaft in den Verein aufgenommen.

Die fehlende Erneuerung oder Suspendierung der LBFV Lizenz bleibt grundsätzlich ohne Einfluss auf die Vereinsmitgliedschaft.

Mitglieder des LBFV dürfen an Veranstaltungen anderer Verbände oder an sogenannten verbands-offenen Wettkämpfen teilnehmen, sofern diese im Reglement des LBFV gelistet sind. Der Vorstand kann gemäss den Bestimmungen des Wettkampfrelementes die LBFV Lizenz bei erstmaligem Verstoss für 12 Monate, danach bis zu 24 Monate entziehen. Nähere Bestimmungen ergeben sich aus dem Wettkampfrelement des LBFV in seiner jeweils gültigen Fassung.

Art. 6 Sanktionen betreffend Doping

Mitglieder des LBFV unterstehen den Dopingbestimmungen des LBFV Wettkampfrelementes.

Teilnehmern an Wettkämpfen, welche gegen die Dopingbestimmungen verstossen, kann die LBFV Lizenz entzogen bzw. deren Wiedererteilung verweigert werden. Weitere und nähere Bestimmungen ergeben sich aus dem Wettkampfrelement des LBFV in seiner jeweils gültigen Fassung.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem LBFV nicht erfüllen, den Interessen des Verbands zuwiderhandeln oder sonst wie untragbar geworden sind, können ausgeschlossen werden. Zuständig für den Ausschluss ist der Vorstand.

Art. 8 Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um die Verbandsinteressen in besonderem Mass verdient gemacht haben, können durch den Vorstand als Ehrenmitglieder vorgeschlagen werden.

Art. 9 Passivmitglieder

Passivmitglieder unterstützen den Verein mit einem jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Passivmitglieder haben in der Vereinsversammlung kein Stimmrecht, sind aber zu den Versammlungen zugelassen.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit. Aktivmitglieder, welche den von ihnen geschuldeten Jahresbeitrag für ihre Mitgliedschaft noch nicht bezahlt haben, sind vom Stimmrecht an der jeweiligen Generalversammlung ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

Art. 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt ebenfalls vier Jahre.

Art. 13 Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Anträge an die Vereinsversammlung sind bis Ende des abgelaufenen Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 14 Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, oder wenn 1/5 der Aktivmitglieder die Einberufung verlangt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.

Art. 15 Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Bericht des Präsidenten
- Aufsicht über den Vorstand
- Abberufung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des aktuellen Protokolls
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 16 Abstimmungsmodus an der Vereinsversammlung

Alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Es gilt das offene Handmehr, sofern nicht durch den Vorstand oder die Mehrheit der Anwesenden ein schriftliches Verfahren bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Grundsätzlich gilt das absolute Mehr der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 17 Vorstand

Für die Leitung des Verbands wird ein Vorstand von 3 bis 7 Mitgliedern gewählt, bestehend aus:

- PräsidentIn
- weiteren Vorstandsmitgliedern

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand festgelegt, dieser konstituiert sich im Rahmen der Vorgaben von Statuten und Gesetz selber.

Art. 18 Wählbarkeit in den Vorstand

Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die für ein Amt die nötigen Fähigkeiten und einen guten Leumund aufweisen. Eine durchgängige vorangegangene vier jährige aktive Mitgliedschaft beim LBFV ist wünschenswert.

Wahlanträge sind schriftlich, bis zum Ende des Kalenderjahres und begründet einzureichen. Der Vorstand kann Empfehlungen zu Händen der Generalversammlung einreichen.

Art. 19 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Verbandes, vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und erledigt die ihm durch Gesetz und Statuten übertragenen Aufgaben. Er hat sämtliche Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat sodann einzugreifen, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten gegen die Statuten oder die Verbandsinteressen verstossen.

Art. 20 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 21 PräsidentIn

Der Präsident steht dem Verband vor und vertritt ihn gegen aussen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und an der Vereinsversammlung.

Art. 22 VerbandssekretärIn

Der Verbandssekretär ist für die Administration des Verbandes wie auch die Führung und Verwaltung der Verbandskasse im Einvernehmen mit dem Vorstand zuständig. Er ist Sekretär und Protokollführer des Vorstandes und der Vereinsversammlung.

Art. 23 Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Verbandes und erstatten dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 24 Arbeitsausschüsse

Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Sachgebiete Arbeitsausschüsse einsetzen. Diese sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

IV. Finanzen

Art. 25 Finanzen

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.

V. Auflösung des Verbandes

Art. 26 Auflösung

Der Verein löst sich nur durch einen Vereinsbeschluss auf, wenn eine 3/4-Mehrheit dies bestimmt. Die Liquidation wird durch den Vorstand vorgenommen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkraftsetzung

Diese Statuten treten nach Unterzeichnung in Kraft.

Liechtensteiner Bodybuilding und Fitness Verband LBFV

Der Präsident

Jonathan Jehle

